

ZH_OBERGERICHT UE170277 vom 20. November 2017

ZH Obergericht, 2017-11-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_UE170277

FR: ZH_OBERGERICHT UE170277 du 20 novembre 2017

IT: ZH_OBERGERICHT UE170277 del 20 novembre 2017

Erwägungen

E. 1

Am 28. April 2016 erstattete A. _____ (nachfolgend: Beschwerdeführer) Strafanzeige gegen die verantwortlichen Funktionäre der JVA Pöschwies wegen Amtsmissbrauchs etc. (Urk. 7/1). Am 1. September 2016 erteilte die hiesige Kammer der Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) die Ermächtigung zum Entscheid über die Nichtanhandnahme bzw. Untersuchungseröffnung gegen B. _____, Pikettchef der JVA Pöschwies im tatrelevanten Zeitraum (nachfolgend: Beschwerdegegner; Urk. 7/8/2).
Am

E. 6

Zusammenfassend ist die Beschwerde abzuweisen. III. 1. Ausgangsgemäss sind die Kosten dieses Verfahrens dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO). In Anwendung von § 17 Abs. 1 GebV OG i.V.m. § 2 Abs. 1 lit. b - d GebV OG ist die Gerichtsgebühr auf Fr. 800.00 festzusetzen. 2.1. Der Beschwerdeführer beantragte ohne Begründung die Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung sowie die Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsbeistandes für das Beschwerdeverfahren (Urk. 2 S. 2). 2.2. Dem Privatkläger wird gemäss Art. 136 Abs. 1 StPO die unentgeltliche Rechtspflege gewährt, wenn er nicht über die erforderlichen Mittel verfügt und die Zivilklage nicht als aussichtslos erscheint. Aussichtslosigkeit ist anzunehmen,

- 12 - wenn die Gewinnaussichten beträchtlich geringer sind als die Verlustgefahren und deshalb kaum als ernsthaft bezeichnet werden können (BSK StPO- Mazzucchelli/Postizzi, 2. Aufl., Basel 2014, Art. 136 N 14). Im Strafverfahren können nur Ansprüche adhäsionsweise geltend gemacht werden, die ihre Grundlage im materiellen Privatrecht haben, unter Ausschluss derjenigen, die sich auf öffentliches Recht stützen (Art. 122 Abs. 1 StPO; Urteil des Bundesgerichts 6B_1134/2015 vom 3. Juni 2016 E. 4.1.2). Wenn kein privatrechtlicher Anspruch geltend gemacht werden kann, stützt sich der Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege ausnahmsweise direkt auf Art. 29 Abs. 3 BV (Urteil des Bundesgerichts 6B_816/2016 vom 20. Februar 2017 E. 3.3). Im Sinne einer Minimalgarantie hat gestützt auf Art. 29 Abs. 3 BV jede Person, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, wenn ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint. Soweit es zur Wahrung ihrer Rechte notwendig ist, hat sie ausserdem Anspruch auf einen unentgeltlichen Rechtsbeistand. 2.3. Eine Zivilforderung, die adhäsionsweise im Strafverfahren geltend gemacht werden könnte, wurde weder geltend gemacht noch ist eine solche ersichtlich, stützt sich doch die Forderung auf öffentliches Recht (§ 6 Abs. 1 Haftungsgesetz/ZH [LS 170.1]; Urk. 7/2/1). Folglich gelangt Art. 29 Abs. 3 BV zur Anwendung. Der Beschwerdeführer tätigte keine Ausführungen zum Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege und setzte sich somit nicht mit den Voraussetzungen für die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege auseinander.

Aufgrund des Gesagten (E. II.) erweist sich der Standpunkt des Beschwerdeführers als offensichtlich unbegründet; dementsprechend wurde auch von einem Schriftenwechsel abgesehen (Art. 390 Abs. 2 StPO). Die Beschwerde erweist sich daher als von vornherein aussichtslos. Das unbegründete Gesuch um Bewilligung der unentgeltlichen Prozessführung und Rechtsvertretung ist daher bereits aus diesem Grund abzuweisen. 3. Der Beschwerdegegner hatte sich im Beschwerdeverfahren nicht zu äußern. Ihm ist daher mangels wesentlicher Umtriebe keine Parteientschädigung zuzusprechen. Dem Beschwerdeführer ist infolge Unterliegens keine Entschädigung auszurichten.

- 13 - Es wird verfügt: (Oberrichter lic. iur. Th. Meyer)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.